

Kurzübersicht zum Vorschlag

Klassische Rentenversicherung Advigon.Kapital-SCHUTZ Plus

Versicherte Person

Name und Geburtsdatum Person, geboren am 01.07.1970

Versicherter Tarif

- Klassische Rentenversicherung mit endfälliger Garantie nach Tarif ARS der Tarifgeneration 2018nS
- Version der Verbraucherinformation ADPSVI4

Ihre Versorgung zum Rentenbeginn am 01.10.2026

Garantierte monatliche Altersrente oder 2.840,98 EUR
 Garantierte Kapitalabfindung 101.576,49 EUR

Überblick über die voraussichtlichen (nicht garantierten, unverbindlichen) Leistungen:

Voraussichtliche Gesamtleistungen (in EUR), wenn die Überschussbeteiligung bis zum vereinbarten Rentenbeginn ...			
	... 1 Prozentpunkt unter der derzeit gültigen liegt	... gleich bleibt (der derzeit gültigen entspricht)	... 1 Prozentpunkt über der derzeit gültigen liegt
monatliche Altersrente	2.854,81	2.926,49	3.073,57
einmalige Kapitalabfindung	102.071,10	104.633,79	109.892,63

Die Berechnungsannahmen für die voraussichtlichen (unverbindlichen) Leistungen finden Sie im gleichnamigen Abschnitt auf der nächsten Seite.

Vorgaben zur Rentenversicherung (Tarif ARS)

Beginn der Versicherung am 01.10.2021
 Beginn der Rentenzahlung am 01.10.2026
 Ablauf der Beitragszahlung zum 01.11.2021
 Ablauf der Rentenzahlung am 01.10.2029

Jährliche Beitragsdynamik Keine
 Jährliche Leistungsdynamik 0 %

Todesfallabsicherung vor Rentenbeginn Vertragsguthaben
 Todesfallabsicherung nach Rentenbeginn Keine

Überschussverwendung vor Rentenbeginn Verzinsliche Ansammlung
 Überschussverwendung nach Rentenbeginn Volldynamische Bonusrente
 Zusatzleistung aus der Zukunftsgarantie Nein

Zusammensetzung des Beitrags

Gesamter einmaliger Beitrag 100.000,00 EUR
 erstmals fällig zum 01.10.2021

Berechnungsannahmen für die voraussichtlichen Leistungen (Beispielrechnungen):

Die genannten voraussichtlichen Leistungen enthalten neben den garantierten Leistungen auch Leistungen aus Überschüssen. **Die Leistungen aus Überschüssen können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung als unverbindliches Beispiel anzusehen.**

Sie basieren auf der Annahme, dass die bis zum 30.09.2022 deklarierte aktuelle Überschussbeteiligung unverändert auch in der Zukunft bis zum vereinbarten Rentenbeginn gilt (mittlere Spalte in der Tabelle auf Seite 1). Dabei wird eine gleichbleibende Gesamtverzinsung in Höhe von 1,60 % inkl. der Beteiligung an Schlussüberschüssen und Bewertungsreserven unterstellt.

Weitere Informationen und Modellrechnungen zum Vorschlag Klassische Rentenversicherung Advigon.Kapital-SCHUTZ Plus

Versicherter Tarif

- Klassische Rentenversicherung mit endfälliger Garantie nach Tarif ARS der Tarifgeneration 2018nS
- Version der Verbraucherinformation ADPSVI4

Verwendete Rechnungsgrundlagen: Der Garantiezins der Rentenversicherung beträgt in der Ansparphase 0,00 %. Darüber hinaus wurde für die Rentenversicherung die Sterbetafel 2004 R zugrunde gelegt.

Ihre Altersrente zum 01.10.2026

Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn, wird die folgende Rente ab diesem Termin bis zum 01.10.2029 gezahlt (unverbindliche Beispielrechnung mit der bis zum 30.09.2022 gültigen Überschussbeteiligung).

garantierte monatliche Altersrente (in EUR)	2.840,98
+ voraussichtliche Rente aus Überschüssen	+ 85,51
davon	
aus laufenden Überschüssen	71,12
aus dem Schlussüberschuss	0,00
aus der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven	14,39
= voraussichtliche voll-dynamische Gesamtrente	= 2.926,49

Ihre alternative Kapitalabfindung zum 01.10.2026

Als Kapitalabfindung erhalten Sie das Vertragsguthaben. Das Vertragsguthaben kann zum Rentenbeginn teilweise oder vollständig ausgezahlt werden. Wird die Kapitalabfindung nur zum Teil ausgezahlt, verrechnen wir das verbleibende Restkapital. Zum vereinbarten Rentenbeginn ergäbe sich das folgende Vertragsguthaben (unverbindliche Beispielrechnung mit der bis zum 30.09.2022 gültigen Überschussbeteiligung).

Garantieguthaben (in EUR)	101.576,49
+ voraussichtliches Guthaben aus Überschüssen	+ 3.057,30
davon	
aus laufenden Überschüssen	3.057,30
aus dem Schlussüberschuss	0,00
aus der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven	514,60
= voraussichtliches Guthaben	= 104.633,79

Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn

Um die teilweise lebenslangen Leistungsversprechen einhalten zu können, kalkulieren wir vorsichtig. Durch höhere Erträge der Kapitalanlage, geringere Kosten (z. B. für die Verwaltung) und einem günstigeren Verlauf der Leistungsfälle als bei der Kalkulation angenommen, entstehen Überschüsse. An diesen Überschüssen beteiligen wir Sie. Die Überschüsse werden verzinslich angesammelt.

Die laufenden Überschüsse und der Schlussüberschuss werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens und **nicht** zur Erhöhung der zum Rentenbeginn zugesagten Garantieleistungen verwendet. Die Überschüsse dienen also der Finanzierung der zugesagten Garantieleistung zum Rentenbeginn. Erst wenn das entstandene Vertragsguthaben die von uns zugesagte Garantieleistung zum Rentenbeginn erreicht hat, erhöht sich durch die Überschüsse die zugesagte Garantieleistung.

Bei Vertragsbeendigung wird Ihre Versicherung an den Bewertungsreserven beteiligt und erhält einen Schlussüberschussanteil.

Die angegebenen Leistungen aus der Überschussbeteiligung basieren auf einer unverbindlichen Beispielrechnung mit dem bis zum 30.09.2022 festgesetzten Überschusszins von 1,50 % zzgl. der Schlussüberschussanteile in Höhe von 0,00 % und der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in der Ansparphase in Höhe von 0,10 %.

Es wurde vereinfachend unterstellt, dass diese Überschussätze auch während der gesamten Ansparphase unverändert bleiben. **Sie haben deshalb nur hypothetischen Charakter.** Wir können nicht garantieren, dass Überschüsse ab dem 01.10.2022 tatsächlich in dieser Höhe anfallen.

Verlauf der Leistungen bei Kündigung und im Todesfall vor dem vereinbarten Rentenbeginn

Im Verlauf sind die garantierten Werte dargestellt, die sich bei Kündigung und im Todesfall ergeben.

zum	Garantieguthaben zur Verrentung	Abzug bei Kündigung	Garantierter Rückkaufswert	Garantierte Todesfalleistung
01.10.2022	96.928,00	1.938,56	94.989,44	96.928,00
01.10.2023	96.856,00	1.452,84	95.403,16	96.856,00
01.10.2024	96.784,00	967,84	95.816,16	96.784,00
01.10.2025	96.712,00	483,56	96.228,44	96.712,00
01.10.2026	101.576,49	0,00	101.576,49	101.576,49

Im Folgenden sind die voraussichtlichen Werte gezeigt, die sich inkl. der Überschussbeteiligung ergeben könnten. Es handelt sich um unverbindliche Werte, da wir z. B. die Höhe der Überschussbeteiligung nicht vorhersehen können. Die dargestellten Werte können **nicht garantiert** werden.

zum	Gesamtguthaben zur Verrentung	Abzug bei Kündigung	Voraussichtlicher Rückkaufswert
01.10.2022	98.382,40	1.938,56	96.443,84
01.10.2023	99.785,57	1.452,84	98.332,73
01.10.2024	101.209,77	967,84	100.241,93
01.10.2025	102.655,33	483,56	102.171,77
01.10.2026	104.633,79	0,00	104.633,79

Kündigung

Bei Kündigung der Hauptversicherung erhalten Sie den Rückkaufswert.

Verlauf der möglichen Leistungen in der Rentenbezugszeit

Nachfolgend werden die möglichen (unverbindlichen) monatlichen Rentenleistungen bis zum 01.10.2029 dargestellt. Unabhängig von dem hier dargestellten Zeitraum erfolgt die Rentenzahlung solange die versicherte Person lebt.

zum	Garantierte Rente	Rente aus Überschüssen	Bonusrente	Voraussichtliche Gesamrente
01.10.2026	2.840,98	85,51	0,00	2.926,49
01.10.2027	2.840,98	85,51	19,65	2.946,14

zum	Garantierte Rente	Rente aus Überschüssen	Bonusrente	Voraussichtliche Gesamtrente
01.10.2028	2.840,98	85,51	43,12	2.969,61
01.10.2029	0,00	0,00	0,00	0,00

Verlauf der möglichen Gesamtrente

Im Folgenden stellen wir Ihnen dar, wie sich die mögliche Gesamtrente entwickelt, wenn der Zinsüberschuss während der gesamten Leistungsphase 1 Prozentpunkt niedriger bzw. höher wäre.

zum	Gesamte Rente (0,55 %)	Gesamte Rente (1,55 %)	Gesamte Rente (2,55 %)
01.10.2026	2.854,81	2.926,49	3.073,57
01.10.2027	2.854,81	2.946,14	3.131,75
01.10.2028	2.854,81	2.969,61	3.202,11
01.10.2029	0,00	0,00	0,00

Bonusrente

Im Rentenbezug werden die laufenden Überschussanteile vollständig zur Bildung einer zusätzlichen Bonusrente mit volldynamischer Steigerung verwendet. Dabei wird angenommen, dass der Zinssatz in Höhe von 0,55 % für die gesamte Laufzeit gilt.

Rente aus Überschüssen

Sofern die Überschüsse nicht zur Erfüllung der endfälligen Garantie benötigt werden, wird aus den in der Ansparphase hochgerechneten Überschüssen und den zum Ende der Ansparphase entstandenen Schlussüberschüssen eine zusätzliche Rente berechnet.

Voraussichtliche Gesamtrente in der Rentenbezugszeit

Die voraussichtliche Gesamtrente in der Rentenbezugszeit wurde mit einer angenommenen Gesamtverzinsung von 1,55 % hochgerechnet. Die dargestellten Werte sind mit beispielhaften Modellzinsen gerechnet und können nicht garantiert werden.

Effektivkosten

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den dargestellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksichtigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der Ansparphase.

Beispielhafte jährliche Wertentwicklung (vor Berücksichtigung der Kosten)	1,98 %
Effektivkosten (mindern die Rendite)	0,91 %
Jährliche Wertentwicklung (nach Berücksichtigung der Kosten (Effektivrendite))	1,07 %

Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung

Hinweise zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie im letzten Abschnitt der Verbraucherinformationen unter der Bezeichnung "Steuerliche Hinweise".

Antrags- und Risikoprüfung

Dieser Vorschlag versteht sich vorbehaltlich einer Antragsprüfung. Er wird erst mit Abgabe eines entsprechenden Antrags und dessen Annahme durch die Advigon Versicherung AG wirksam.

Normierte Modellrechnung nach § 154 VVG

Um verschiedene Unternehmen untereinander vergleichbar zu machen, zeigen wir Ihnen die Wirkungsweise unterschiedlicher Verzinsungen anhand einer normierten Modellrechnung auf. Dafür wurden in der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) die Zinssätze für die Gesamtverzinsung einheitlich für alle Unternehmen vorgegeben. Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven sind in der Modellrechnung nicht berücksichtigt. Außerdem spiegeln die Zinssätze nicht die tatsächlichen Gegebenheiten des Unternehmens wider.

Dargestellt ist die mögliche gesamte monatliche Rente zum Rentenbeginn bei einer angenommenen jährlichen Gesamtverzinsung.

Zinssätze gemäß § 2 Abs. 3 VVG-InfoV	0,50 %	1,50 %	2,50 %
Vertragsguthaben	101.576,49 EUR	104.119,19 EUR	109.357,43 EUR
Daraus resultierende Rentenzahlung	2.840,98 EUR	2.912,10 EUR	3.058,60 EUR

Die dargestellten Werte sind mit beispielhaften Modellzinsen gerechnet und können nicht garantiert werden. Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung der Rechnungsgrundlagen für die Beitragskalkulation, der von uns für monatlich festgesetzten Kosten- und Risikoüberschussätze, der einheitlich vorgegebenen Gesamtverzinsungen sowie der gewählten Überschussverwendung. Die Zinssätze sind nur als Beispiele anzusehen, es handelt sich weder um den Mindest- noch um den Höchstwert. Für die Gesamtverzinsung und die Überschussätze wurde unterstellt, dass sie während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.

Informationen zum Thema Nachhaltigkeit bei der Kapitalanlage

Für die Advigon bedeutet verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln auch die Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung). Gerade bei Altersvorsorgeprodukten ist die Anlage von Kundengeldern (Kapitalanlage) ein bedeutender Schlüssel zu mehr Nachhaltigkeit bzw. mehr nachhaltigem Investieren.

Die Gesellschaft bezieht im Rahmen ihres Investmentprozesses alle relevanten finanziellen Risiken in ihre Anlageentscheidung mit ein und bewertet diese fortlaufend. Dabei werden auch alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungs-Verordnung“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen bzw. deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentliche negative Auswirkungen auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Investments haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Weitere Informationen über die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den allgemeinen Investmentprozess einbezogen werden, sowie über das mögliche Ausmaß der Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite können Sie unserer Internetseite entnehmen (<https://www.advigon.com/de/unternehmen/nachhaltigkeit>).

Dieses Produkt bewirbt weder ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (Artikel 8) noch wird es als ein Produkt, das nachhaltige Investitionen zum Ziel hat (Artikel 9), eingestuft.



Individuelles Informationsblatt bei Versicherungsanlageprodukten (gemäß § 7b Versicherungsvertragsgesetz (VVG))

Sehr geehrte Frau y,

mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die wesentlichen Merkmale der Ihnen vorgeschlagenen Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein, den Verbraucherinformationen und eventuell weiteren getroffenen Vereinbarungen. Bitte lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Beurteilung der Eignung des Versicherungsanlageprodukts

Eine regelmäßige Beurteilung, ob das Versicherungsanlageprodukt für Sie geeignet ist, erfolgt **nicht**.

2. Leitlinien und Warnhinweise

Das Versicherungsanlageprodukt Advigon.Kapital-SCHUTZ Plus ist eine aufgeschobene Rentenversicherung gegen Zahlung eines einmaligen Beitrags.

Welche Ziele mit diesem Versicherungsanlageprodukt verfolgt werden und für wen es sich eignet, können Sie dem Ihnen ausgehändigten Basisinformationsblatt unter dem Abschnitt "Um welche Art von Produkt handelt es sich" entnehmen.

Warnhinweise:

Bei einem Versicherungsanlageprodukt prüfen wir, ob dieses Produkt für Sie geeignet ist. Diese Prüfung dient dazu festzustellen, ob Sie z. B. die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse haben, um Risiken und Auswirkungen dieses Produkts einschätzen zu können.

Bei dieser Geeignetheitsprüfung sind wir auf Ihre Angaben bzw. Ihre Mithilfe angewiesen.

- a) Dieses Produkt könnte, aufgrund der von Ihnen mitgeteilten Informationen, nicht geeignet sein.
- b) Machen Sie keine oder nur unzureichende Angaben zu Ihren Erfahrungen und Kenntnissen, können wir nicht beurteilen, ob das Produkt für Sie geeignet ist.

Möchten Sie dieses Produkt dennoch erwerben, bestätigen Sie uns bitte Ihre Entscheidung in Textform.

3. Informationen über Kosten und Gebühren

Kostenübersicht

Unser Ziel ist es, so kostengünstig wie möglich zu arbeiten und hohe Leistungen für unsere Kunden zu erwirtschaften. Gleichwohl sind, wie bei anderen Vorsorge- und Kapitalprodukten auch, Kosten nicht vermeidbar. Es entstehen für diesen Vertrag Abschluss- und Vertriebskosten sowie weitere Kosten, die in den Beitrag einkalkuliert sind. Das heißt, die einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten Ihres Vertrages inkl. ggf. notwendiger ärztlicher Untersuchungen und Risikoprüfungen sind in den ausgewiesenen Beiträgen enthalten. Sie erhalten daher keine gesonderte Rechnung über diese Abschluss- und Vertriebskosten.

Eingerechnete einmalige Abschlusskosten in Höhe von insgesamt **2.500,00 EUR**
Die Abschlusskosten werden mit dem Einmalbeitrag verrechnet.

Um unsere Verwaltungsaufwendungen zu decken, fallen die folgenden Kosten an:

Einmalig zum 01.10.2021 werden 500,00 EUR Verwaltungskosten fällig.

Die Verwaltungskosten betragen bis zum Beginn der Rentenzahlung insgesamt monatlich **6,00 EUR**
Im Rentenbezug betragen die Kosten pro 100,00 EUR Rente **1,00 EUR**

Seite 1 von 2

Advigon Versicherung AG
Postfach 1130, Drescheweg 1
9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN
www.advigon.com
Register-Nr.: FL-0002.181.006-7
Handelsregister Fürstentum Liechtenstein, Vaduz
Geschäftsleitung: Kai-Uwe Blum,
Godehard Laufkötter, Rinaldo Manetsch

4. Wie können Zahlungen geleistet werden?

Beitragsübersicht

Gesamtbeitrag für den Versicherungsschutz	100.000,00 EUR
Fälligkeit des ersten Beitrages zum Versicherungsbeginn am	01.10.2021
Zahlweise	einmalig

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die fällige Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Die Rentenzahlung beginnt am	01.10.2026
Die Rentenzahlung endet zum	01.10.2029

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

Produkt: Advigon.Kapital-SCHUTZ Plus

Hersteller: Advigon Versicherung AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz, Liechtenstein

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter (0 40) 5555 - 4033

oder <https://www.advigon.com/kontakt-service/downloadcenter>.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Stand Basisinformationsblatt: 01.01.2021

Warnhinweis: Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art

Das Versicherungsanlageprodukt Advigon.Kapital-SCHUTZ Plus ist eine aufgeschobene Rentenversicherung gegen Einmalbeitragszahlung.

Ziele

Die Kapitalanlage erfolgt vollständig durch das Versicherungsunternehmen; sie zielt auf die nachhaltige Finanzierung der Leistungen aller Verträge der Gesamtheit der Versicherungsnehmer. Zur Gewährleistung der langfristigen Vorsorge kommt neben der Rendite auch der Sicherheit unserer Kapitalanlagen eine hohe Bedeutung zu. Bei den Vermögenswerten handelt es sich im Wesentlichen um Darlehen, festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und Immobilien.

Die Leistungen umfassen garantierte Leistungen und solche, deren Umfang sich durch Überschussbeteiligung (nicht garantiert) ergibt.

Kleinanleger-Zielgruppe

Das Produkt eignet sich für Kunden, die über einen längerfristigen Zeitraum Kapital aufbauen und zum vereinbarten Vertragsablauf eine Kapitalzahlung erhalten möchten.

Gewisse Schwankungen im Vertragsverlauf nimmt der Kunde in Kauf. Die Leistungen zum Vertragsablauf sind abhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte. Für Sie besteht jedoch kein Verlustrisiko. Sie erhalten immer mindestens das bei Vertragsabschluss zugesicherte Garantieguthaben. Für das Verständnis der Leistungen sind keine Kenntnisse über Finanzmärkte und keine Erfahrungen mit Versicherungsanlageprodukten und/oder verpackten Anlageprodukten erforderlich.

Versicherungsleistungen und Kosten

Die Versicherungsleistung besteht in einer Kapitalzahlung, zu der ggf. nicht garantierte Leistungen aus der Überschussbeteiligung hinzukommen. Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn wird die vereinbarte Leistung gezahlt. Der Wert dieser Leistungen ist im Abschnitt „Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?“ dargestellt.

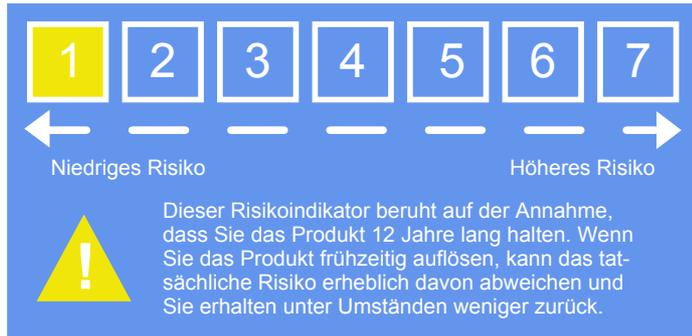
Für die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen wir von einer 55 Jahre alten versicherten Person und einer einmaligen Anlage von 10.000,00 EUR aus. In diesem Modellfall ergibt sich eine gesamte Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz von 0,00 EUR. Die gesamte Versicherungsprämie beträgt 0,00% der einmaligen Anlage. Damit fließen insgesamt 10.000,00 EUR in die Kapitalanlage. Die Auswirkungen der Versicherungsprämie, die Sie für den Versicherungsschutz zahlen, auf die Rendite zum Ende der Haltedauer beträgt 0,00% und ist in der Tabelle „Zusammensetzung der Kosten“ in den sonstigen laufenden Kosten enthalten. Die Auswirkung des Prämienanteils, der dem geschätzten Wert der Versicherungsleistung entspricht, ist darin berücksichtigt.

Laufzeit

In diesem Musterfall entspricht die Laufzeit (Aufschubzeit) für dieses Produkt dem Zeitraum bis zum vereinbarten Rentenbeginn (67 Jahre). Für die Berechnungen beträgt die empfohlene Halterdauer 12 Jahre.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator



Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen.

Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 1 eingestuft, wobei 1 einer sehr niedrigen Risikoklasse entspricht.

Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als sehr niedrig eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.

Sie haben Anspruch darauf, dass zum vereinbarten Rentenbeginn (und nur zu diesem) das im Versicherungsschein zugesagte Garantieguthaben zur Verfügung steht. Darüber hinausgehende Beträge und zusätzliche Renditen sind von der künftigen Marktentwicklung abhängig und daher ungewiss. Diese Kapitalgarantie gilt jedoch nicht, wenn Sie Ihre Zahlungen nicht fristgerecht leisten oder Sie den Vertrag vor dem vereinbarten Rentenbeginn auflösen.

Performance-Szenarien

Diese Tabelle zeigt, wie viel Sie in den nächsten 12 Jahren unter verschiedenen Szenarien zurückerhalten könnten, wenn Sie 10.000,00 EUR anlegen.

Die dargestellten Szenarien zeigen, wie sich Ihre Anlage entwickeln könnte. Sie können sie mit den Szenarien für andere Produkte vergleichen.

Anlage 10.000,00 EUR einmalig	davon Versicherungsprämie 0,00 EUR	1 Jahr	6 Jahre	12 Jahre (Empfohlene Haltedauer)
[Erlebensfall-] Szenarien				
Stressszenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	9.305,14 EUR	9.831,51 EUR	10.838,39 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-6,95%	-0,28%	0,67%
Pessimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	9.305,14 EUR	10.094,18 EUR	11.025,24 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-6,95%	0,16%	0,82%
Mittleres Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	9.305,14 EUR	10.455,50 EUR	12.011,45 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-6,95%	0,75%	1,54%
Optimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten	9.305,14 EUR	10.864,07 EUR	13.188,14 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite	-6,95%	1,39%	2,33%
[Todesfall-] Szenario				
Versicherungsfall	Was Ihre Begünstigten nach Abzug der Kosten erhalten könnten	9.838,24 EUR	10.745,21 EUR	12.011,45 EUR
Kumulierte Versicherungsprämie		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

Die dargestellten Szenarien entsprechen einer Schätzung der künftigen Wertentwicklung aufgrund früherer Wertänderungen dieses Investments; sie sind kein exakter Indikator. Wie viel Sie tatsächlich erhalten, hängt davon ab, wie sich der Markt entwickelt und wie lange Sie die Anlage/das Produkt halten.

Das Stressszenario zeigt, was Sie im Fall extremer Marktbedingungen zurückerhalten könnten und berücksichtigt nicht den Fall, dass wir womöglich nicht in der Lage sind, die Auszahlung vorzunehmen.

In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten, sowie die Kosten Ihres Berater oder Ihrer Vertriebsstelle. Bei den angeführten Zahlen ist Ihre persönliche steuerliche Situation nicht berücksichtigt, die sich ebenfalls darauf auswirken kann, wie viel Sie zurückerhalten.

Was geschieht, wenn die Advigon Versicherung AG nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Ihnen wird als VN durch die liechtensteinische Gesetzgebung ein möglichst umfassender Schutz geboten. So wird einerseits durch Art. 161 Abs. 1 VersAG eine Sondermasse geschaffen und andererseits gemäss Art. 161 Abs. 4 VersAG eine Bevorrangung der Versicherungsforderungen bei nicht ausreichender Sondermasse eingeräumt.

Welche Kosten entstehen?

Die Renditeminderung (Reduction in Yield - RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige, laufende und zusätzliche Kosten berücksichtigt.

Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts bei drei verschiedenen Laufzeiten. Sie beinhalten etwaige Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie 10.000,00 EUR anlegen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in Zukunft anders ausfallen.

Kosten im Zeitverlauf

Anlage 10.000,00 EUR	Wenn Sie nach 1 Jahr einlösen	Wenn Sie nach 6 Jahren einlösen	Wenn Sie nach 12 Jahren einlösen
Gesamtkosten Auswirkungen auf die Rendite (RIY) pro Jahr	858,47 EUR 8,64%	746,54 EUR 1,24%	626,88 EUR 0,52%

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und zeigt Ihnen, wie sich sämtliche Kosten im Zeitverlauf auf Ihre Anlage auswirken werden.

Zusammensetzung der Kosten

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- ▶ wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten;
- ▶ was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Diese Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Rendite pro Jahr			
Einmalige Kosten	Einstiegskosten	0,21%	Auswirkung der im Preis bereits inbegriffenen Kosten (Angabe sind die Höchstkosten; eventuell zahlen Sie weniger). Die Kosten für den Vertrieb Ihres Produkts sind darin inbegriffen.
	Ausstiegskosten	0,00%	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen.
Laufende Kosten	Portfolio-Transaktionskosten	0,00%	Auswirkung der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrunde liegende Anlagen kaufen und verkaufen.
	Sonstige laufende Kosten	0,30%	Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen, sowie der in Abschnitt II (Um welche Art von Produkt handelt es sich?) genannten Kosten.

Die tatsächlichen Kosten können von den oben genannten Kosten abweichen, da sie z. B. von Ihrem persönlichen Anlagebetrag oder den von Ihnen gewählten Optionen abhängen.

Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene Haltedauer: 12 Jahre

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen, siehe auch Informationen nach §§ 1 und 2 VVG-InfoV. Näheres können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie mit den Verbraucherinformationen erhalten.

Versicherungsanlageprodukte, die eine Altersversorgung in Form einer einmaligen Kapitalzahlung vorsehen, sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersversorgung ausgerichtet. Wir empfehlen, das Produkt bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu halten. Die Berechnungen wurden für Haltedauern von maximal 12 Jahren durchgeführt.

Sie können die Versicherung während der Ansparphase mit einer Frist von drei Monaten zum Versicherungsjahrestag vollständig kündigen. Sie erhalten dann den für diesen Zeitpunkt vorgesehenen Rückkaufswert abzüglich eines Stornoabzugs. Weitere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen unter „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“, die Sie vor Abschluss des Vertrages erhalten.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 040 5555-4033 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite (<https://www.advigon.com/kontakt-service/lob-und-kritik>), per Brief (Advigon Versicherung AG, LV-Service, 20911 Hamburg) oder per E-Mail (lv-vertrag@advigon.com) bei uns einreichen.

Sonstige zweckdienliche Angabe

Sonstige zweckdienliche Angaben finden Sie in dem persönlichen Angebot, das wir gern für Sie erstellen. Bei Abschluss des Vertrages erhalten Sie wichtige Informationen in den folgenden Unterlagen, auf die Sie einen gesetzlichen Anspruch haben: Versicherungsschein, Informationen nach VVG, VVG-InfoV, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Allgemeine Steuerhinweise.



ADVIGON



Ihre Verbraucherinformation

Advigon.Kapital-SCHUTZ Plus
Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag
Januar 2020

Übersicht

Herzlich willkommen bei der Advigon	3
Wichtige Informationen	4
Versicherungsbedingungen	6
Steuerliche Hinweise	13

DER VERSICHERUNGSVERTRAG wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von gegenseitigem Vertrauen geprägt.

DIE VERBRAUCHERINFORMATION ist eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Maßnahme, die Ihnen als Versicherungsnehmer ein größtmögliches Maß an Informationen über Ihren Versicherungsschutz garantiert.

Diese Broschüre enthält alle für Ihren Versicherungsschutz wichtigen Angaben und die Versicherungsbedingungen. Bewahren Sie bitte deshalb die Unterlagen sorgfältig bei Ihren Versicherungspapieren auf.



Liebe Kundin, lieber Kunde, herzlich willkommen bei der Advigon!

Wir freuen uns, Sie in der Advigon Produktwelt zu begrüßen. Uns liegt die Zufriedenheit unserer Kunden sehr am Herzen. Dies spiegelt sich sowohl in unseren Produkten als auch im Kundenservice wider. Wir bieten Ihnen eine persönliche Kundenberatung, schnelle und flexible Lösungen und zeitgemäß maßgeschneiderte Produkte.

Was verbirgt sich auf den nächsten Seiten?

Diese Broschüre informiert Sie über alle Fragen, die Ihren Versicherungsvertrag betreffen; insbesondere sind darin Angaben über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes enthalten. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sind rechtsverbindlich und regeln alle gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Für alle Fragen sind wir gerne für Sie da.

Hier finden Sie alle wichtigen Kontaktdaten auf einen Blick:

Kontakt zu Vertragsfragen:

TEL: 040 5555-4033
FAX: 040 5555-4042
E-MAIL: leben@advigon.com
WEB: www.advigon.com

Advigon Versicherung AG
LV-Vertragsservice
20911 Hamburg

Kontakt zu Leistungsfragen:

TEL: 040 5555-4033
FAX: 040 5555-4042
E-MAIL: leben@advigon.com
WEB: www.advigon.com

Advigon Versicherung AG
LV-Leistungsservice
20911 Hamburg

Ihre Advigon Versicherung AG



Wichtige Informationen

Die folgenden Informationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) geben Ihnen einen Überblick über die Grundlagen Ihres Versicherungsvertrags bei der Advigon Versicherung AG.

Bewahren Sie diese Verbraucherinformationen bitte sorgfältig auf.
Sie sind Bestandteil Ihres Versicherungsvertrags.

Ihr Versicherer

Advigon Versicherung AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz,
LIECHTENSTEIN

Sitz: Vaduz
Eingetragen im Handelsregister Liechtenstein
FL-0002.181.006-7

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Advigon Versicherung AG

Geschäftsleitung:
Kai-Uwe Blum, Godehard Laufköter, Rinaldo Manetsch

Hauptgeschäftstätigkeit der Advigon Versicherung AG

Die Advigon Versicherung AG betreibt die direkte Kranken- und
Lebensversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde

FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Postfach 279,
Landstraße 109, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN

Vertragsgrundlagen

Die für Ihren Vertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedin-
gungen sowie sonstige Informationen sind für Sie im Inhaltsver-
zeichnis aufgeführt und vollständig auf den nachfolgenden Seiten
der Verbraucherinformation enthalten.

Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung
ergeben sich aus den Tarifen, den Versicherungsbedingungen,
dem Antrag und ggf. den nach Antragstellung vereinbarten Abwei-
chungen, die dem gewünschten Versicherungsschutz zugrunde lie-
gen.

Beitragshöhe

Sie können die Beitragshöhe dem Individuellen Informationsblatt
oder dem Versicherungsantrag entnehmen. Sollte der dort aufge-
führte Beitrag unrichtig berechnet oder ein dort nicht ausgewiesener
Zuschlag zu erheben sein, wird Ihnen der tatsächlich zu entrichten-
de Beitrag gesondert mitgeteilt; dieser bedarf Ihrer Zustimmung. In
diesem Fall ist der Inhalt der gesonderten Mitteilung maßgeblich.

Zusätzliche Kosten

Angaben zu Kosten wie z. B. Steuern oder Gebühren können Sie
Ihren Verbraucherinformationen entnehmen.

Beitragszahlung

Der einmalige Beitrag ist sofort fällig. Einzelheiten zur Höhe der
Beiträge entnehmen Sie bitte dem Individuellen Informationsblatt.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

An die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen sind wir 6 Wo-
chen ab Aushändigung gebunden.

Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn die Advigon Ver-
sicherung AG in Textform die Annahme des Antrages erklärt oder
den Versicherungsschein aushändigt bzw. wenn das Angebot der
Advigon Versicherung AG in Textform angenommen wird.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht ab dem im Versicherungsschein
angegebenen Beginn, sofern der Einmalbeitrag gezahlt wurde.

Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für die beantragte Dauer geschlossen. Die Ver-
tragsdauer nennen wir im Vorschlag, im Individuellen Informations-
blatt sowie im Versicherungsschein.

Vertragsbeendigung

Sie können die Versicherung während der Ansparphase mit einer
Frist von drei Monaten zum Versicherungsjahrestag vollständig in
Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Bei einer Kündigung
endet Ihr Vertrag. Weitergehende Informationen zu den Kündi-
gungsmöglichkeiten und den möglichen Nachteilen einer Kündi-
gung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen im
Paragrafen 10 „Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?“.

Solvabilitäts- und Finanzbericht

Unseren Bericht zur Solvabilitäts- und Finanzlage (SFCR) finden
Sie online unter www.advigon.com/sfcr.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt sie jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Advigon Versicherung AG,
Drescheweg 1, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN,
E-Mail: info@advigon.com,
Fax: (+49) 040/5555-4042.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich zeitanteilig vom Beginn des Vertrags bis zum Zugang des Widerrufs errechnet. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vertragsklausel über zuständiges Gericht

Klagen gegen die Advigon Versicherung AG können Sie beim Gericht in Vaduz, Liechtenstein, oder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes erheben. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht in Vaduz zuständig.

Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis und die vorvertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Vertragsprache

Die Vertragsbedingungen und die weiteren Informationen sind in Deutsch abgefasst. Auch die Kommunikation zwischen der Advigon Versicherung AG und dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrags erfolgt auf Deutsch.

Hinweis auf außergerichtliches Schlichtungsverfahren

Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der Advigon nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungsstelle gerichtet werden: Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich, Postfach 343, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN.

Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit bei der FMA

Sie können sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde, die FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Postfach 279, Landstraße 109, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN wenden. Hiervon bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt.

Abschluss- und Vertriebskosten

Die Angaben zur Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten können Sie dem Ihnen ausgehändigten Individuellen Informationsblatt entnehmen.

Sonstige Kosten

Angaben zu möglichen sonstigen Kosten finden Sie, sofern diese anfallen, ebenfalls im Individuellen Informationsblatt.

Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und ggf. an der Bewertungsreserve der Kapitalanlage. Die Entstehung, Ermittlung, Zuteilung und Verwendung der Überschüsse und Bewertungsreserve ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Paragraphen 3 „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ erläutert.

Werte bei Kündigung oder Beitragsfreistellung

Eine Übersicht über die Leistungen bei Kündigung des Vertrages können Sie den Unterlagen zu der Ihnen vorgeschlagenen Versicherung entnehmen. Die dort genannten garantierten Werte können nicht unterschritten werden. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden sich Hinweise zu den Fristen und Modalitäten einer Kündigung. Eine Beitragsfreistellung ist nicht möglich.

Weitere Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag

In den Unterlagen der Ihnen vorgeschlagenen Versicherung erhalten Sie Informationen zu den nachfolgend aufgeführten Punkten:

- steuerliche Hinweise
- Auszug aus den in Bezug genommenen Gesetzen.

Modellrechnung

Modellrechnungen über die mögliche Wertentwicklung Ihres Vertrages befinden sich in den Unterlagen zu der Ihnen vorgeschlagenen Versicherung. Dort können Sie anhand verschiedener Zinssätze erkennen, wie sich die Leistungen zum Ablauf Ihrer Versicherung darstellen könnten.

Versicherungsbedingungen für die Rentenversicherung „Advigon.Kapital-SCHUTZ Plus“

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen vorab einige Begriffe erläutern.

Begriffe Rentenversicherung

Ansparphase: Die Ansparphase ist die Zeit vom Versicherungsbeginn bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Bewertungsreserve: Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

Garantieguthaben: Die Beitragsanteile, die nicht für die Risikoübernahme und Kosten verwendet werden, bilden das Garantieguthaben. Eine garantierte jährliche Verzinsung des Garantieguthabens ist in diesem Vertrag nicht vorgesehen. Wir garantieren aber einen festen Wert, den das Garantieguthaben zusammen mit dem Überschussguthaben zum Rentenbeginn erreicht. **Diese endfällige Garantie gilt nur zum vereinbarten Rentenbeginn.**

Rechnungszins: Der Rechnungszins ist der Zins, mit dem Ihr Garantieguthaben mindestens jährlich verzinst wird. In der Ansparphase beträgt der garantierte jährliche Rechnungszins 0 Prozent.

Rückkaufwert: Der Rückkaufwert ist der Betrag, den Sie bei Kündigung des Vertrags erhalten.

Versicherte Person: Die versicherte Person ist die Person, auf deren Leben der Versicherungsschutz abgeschlossen wird.

Versicherungsjahrestag: Der Versicherungsjahrestag fällt auf den Monatsersten des Versicherungsbeginns und gilt für alle weiteren vollen Versicherungsjahre.

Vertragsguthaben: Das Vertragsguthaben setzt sich aus dem Garantieguthaben und den verzinslich angesammelten Überschüssen zusammen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Umfang der Versicherung

§ 1	Welche Leistungen erbringen wir bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns?	7
§ 2	Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?	7
§ 3	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	7
§ 4	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wann können Sie vom Widerrufsrecht Gebrauch machen?	9
§ 5	Wer erhält die Versicherungsleistung?	9
§ 6	Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	9

Beitragszahlung

§ 7	Wie erfolgt die Beitragszahlung und wie legen wir Ihre Beiträge an?	9
§ 8	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	9
§ 9	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen können?	10
§ 10	Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	10

Kosten

§ 11	Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	10
------	---	----

Sonstige Regelungen

§ 12	Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?	11
§ 13	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	11
§ 14	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?	11

Private Rentenversicherung „Advigon.Kapital-SCHUTZ Plus“

Bei dieser Rentenversicherung handelt es sich um eine aufgeschobene Rentenversicherung gegen einmalige Beitragszahlung.

Umfang der Versicherung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns?

Rentenzahlungen

- (1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, leisten wir ab diesem Zeitpunkt die versicherte Rente je nach abgeschlossener Rentenzahlungsdauer, längstens jedoch solange die versicherte Person lebt. Die Rente können Sie sich je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich auszahlen lassen.

Höhe der Rente

- (2) Die Höhe der Rente errechnet sich aus dem Vertragsguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn. Das Vertragsguthaben besteht aus einem Garantieguthaben sowie einem ggf. vorhandenen Überschussguthaben.

Der garantierte jährliche Rechnungszins in der Ansparphase ist 0 %. Das bedeutet, dass der Werterhalt des Garantieguthabens, aber keine positive jährliche Verzinsung des Garantieguthabens garantiert wird. Es wird jedoch ein fester Wert zugesagt, den das Garantieguthaben zusammen mit dem Überschussguthaben zum Rentenbeginn mindestens erreicht.

Diese endfällige Garantie gilt nur zum vereinbarten Rentenbeginn.

Rechnungsgrundlagen

- (3) Unter Rechnungsgrundlagen verstehen wir den Rechnungszins, die Sterblichkeit und die Kosten (siehe § 11).

Zu Vertragsbeginn garantieren wir Ihnen eine Garantierente. Die Garantierente berechnet sich geschlechtsunabhängig aus dem im Versicherungsschein genannten Garantieguthaben auf Basis der Sterbetafel 2004 R der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) mit einem Rechnungszins ab Rentenbeginn in Höhe von 1,0 % p.a.

Die auszuzahlende Rente berechnen wir zum Rentenbeginn geschlechtsunabhängig aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragsguthaben.

- Für das Garantieguthaben und das Überschussguthaben kommen dabei diejenigen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für den Neuabschluss von Rentenversicherungen maßgeblich sind. Die somit errechnete Rente vergleichen wir mit der Ihnen zu Vertragsbeginn zugesagten Garantierente. Die höhere der beiden Renten erhalten Sie.

Auswirkungen von Veränderungen der Rechnungsgrundlagen

- (4) Es kann passieren, dass sich die Rechnungsgrundlagen im Vertragsverlauf gegenüber den Rechnungsgrundlagen zu Vertragsbeginn für Sie ungünstig entwickeln. Das könnte zur Folge haben, dass trotz eines vorhandenen Überschussguthabens (das Vertragsguthaben ist also höher als das Garantieguthaben) die zum Rentenbeginn berechnete Rente geringer als die zu Vertragsbeginn garantierte Rente ist. Sie erhalten aber in jedem Fall die zu Vertragsbeginn garantierte Rente.

Kapitalwahlrecht

- (5) Anstelle der Rentenzahlungen können Sie zum Rentenbeginn auch eine Kapitalabfindung des vorhandenen Vertragsguthabens wählen (Kapitalwahlrecht). Der Antrag auf Kapitalabfindung muss uns vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen sein.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?

Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, erstatten wir das zum Todeszeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben. Bei Tod der versicherten Per-

son in der Rentenlaufzeit erbringen wir keine Todesfallleistung.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und an der Bewertungsreserve der Kapitalanlagen (Überschussbeteiligung). Die Höhe der Überschüsse wird jedes Jahr vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars festgelegt (Deklaration). Die deklarierte Überschussbeteiligung gilt jeweils für das vertragsindividuelle Versicherungsjahr. Das bedeutet, dass bei einer Änderung der Deklaration die veränderte Deklaration erst zum nächsten Versicherungsjahrestag zur Anwendung kommt. Die Höhe der Überschussbeteiligung veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Informationen zu.

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Bewertungsreserve wird im Anhang unseres Geschäftsberichts ausgewiesen.

Wir erläutern im Folgenden,

- wie die Überschüsse entstehen,
- wie die Überschüsse verwendet werden können und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können.

Überschussentstehung

- (2) Nachfolgend erläutern wir Ihnen,
- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (Absatz 2),
 - wie wir mit den Überschüssen verfahren (Absatz 3) und
 - wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese zuordnen (Absatz 4).

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen: den Kapitalerträgen, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis. An den Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer angemessen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

a) Kapitalerträge

Kapitalerträge entstehen durch Anlage des Garantieguthabens Ihrer Versicherung.

b) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer und damit die Rentenzahlungsdauer der Versicherten kürzer sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen.

c) Übriges Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen.

- (3) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebighkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Diese Rückstellung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden.

Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

- (4) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Sie sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Die Bewertungsreserven, die nach versicherungsvertragsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, werden monatlich neu ermittelt. Ihre Zuordnung zu den Verträgen erfolgt anteilig rechnerisch nach einem dem einzelnen Vertrag zugeordneten verursachungsorientierten Verfahren. Der Anteil ist beeinflusst von der Dauer der Bestandszugehörigkeit, dem Wert der Versicherung sowie dem Verhältnis der Versicherung zum gesamten Versicherungsbestand. Die Beteiligung bezieht sich nach den derzeitigen Vorschriften auf die Hälfte des rechnerischen Anteils des Vertrags an der Bewertungsreserve.

Die Beteiligung an der Bewertungsreserve wird zum Ende der Ansparphase oder bei vorzeitiger Vertragsbeendigung fällig. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Versicherungen, die Zinsüberschüsse erhalten, sowie aus Überschüssen gebildete Ansammlungsguthaben bei Versicherungen, die selbst keine Zinsüberschüsse erhalten.

Überschussverwendung vor Rentenbeginn

- (5) Die Überschussbeteiligung besteht aus

- laufenden Überschüssen sowie
- einer Schlusszahlung.

a) Laufende Überschüsse

Sie bestehen zu einem großen Teil aus Zinsüberschüssen, welche in Prozent des vorhandenen Garantieguthabens festgelegt werden. Die laufenden Überschüsse werden monatlich zugeteilt. Die Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere abweichende Festlegung der Überschussanteilsätze wirkt sich nicht auf die bereits zugeteilten Überschüsse aus.

b) Schlusszahlung

Zum Ende der Ansparphase erhalten Sie einen Schlussüberschuss. Die Höhe des Schlussüberschusses berechnet sich aus den Beträgen, die sich über die zurückliegende Vertragslaufzeit durch einen zusätzlichen Zinsüberschuss in konstanter Höhe zusätzlich ergeben hätten. Für den Schlussüberschuss werden diese Beträge aufsummiert und mit der im jeweiligen Monat deklarierten Gesamtverzinsung zuzüglich des zusätzlichen Zinsüberschusses verzinst. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Ansparphase erhalten Sie keinen Schlussüberschuss.

Unabhängig vom Schlussüberschuss wird Ihr Vertrag an der Bewertungsreserve beteiligt. Die Beteiligung an der Bewertungsreserve wird auf einen Mindestbetrag angehoben, sofern dieser höher ist. Die Mindestbeteiligung an der Bewertungsreserve berechnet sich wie der Schlussüberschuss, nur mit einem eigenen für den Mindestbetrag deklarierten Zinsüberschuss. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Ansparphase wird kein Mindestbetrag zugesagt.

Die für die Berechnung des Schlussüberschusses und der Mindestbeteiligung an der Bewertungsreserve maßgeblichen Zinssätze werden im Rahmen der Überschussdeklaration festgelegt.

- (6) Vor Rentenbeginn kann Ihr Vertrag auch Verwaltungskostenüberschüsse erhalten. Diese werden in Prozent der kalkulatorischen Verwaltungskosten festgelegt und monatlich zugeteilt.

Die laufenden Überschüsse werden, sofern sie nicht teilweise oder vollständig für die Auffüllung der Deckungsrückstellung benutzt werden, bis zum Beginn der Rentenzahlung verzinslich angesammelt und mit dem jährlich deklarierten Ansammlungszins verzinst.

Die laufenden Überschüsse und der Schlussüberschuss werden zur Erhöhung des Vertragsguthabens und nicht zur Erhöhung der zum Rentenbeginn zugesagten Garantieleistungen verwendet.

Überschussverwendung nach Rentenbeginn

- (7) Nach Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie für Ihre Versicherung am Ende eines jeden Monats Überschüsse. Renten im Rentenbezug erhalten keinen Schlussüberschuss.

Die laufenden Überschüsse können auch im Rentenbezug zur Auffüllung der Deckungsrückstellung benutzt werden. Verbleibende laufende Überschüsse werden für die Bildung einer volldynamischen Bonusrente verwendet.

Volldynamische Bonusrente:

Aus den zugeteilten Überschüssen wird jährlich eine Zusatzrente gebildet, welche die versicherte Rente erhöht. Einmal erreichte Erhöhungen sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die Überschüsse werden während des Versicherungsjahres angespart und am Ende des Versicherungsjahres zur Erhöhung der versicherten Leistung verwendet.

Höhe der Überschussbeteiligung

- (8) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Von Bedeutung sind hierbei die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Für das Garantieguthaben ist die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts ein wichtiger Einflussfaktor. Die Höhe der Bewertungsreserven ändert sich ebenfalls im Zeitablauf. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind nicht möglich.

Durch eine z. B. nachhaltig verlängerte Lebenserwartung oder ein dauerhaft niedriges Zinsniveau an den Kapitalmärkten kann sich die Rechnungsgrundlage zur Bildung der Deckungsrückstellung ändern. Sollte die Deckungsrückstellung für die gegebene garantierte Leistungszusage nicht ausreichen, müssen wir geeignete Maßnahmen treffen, um die Garantie weiterhin sicherstellen zu können. Als Folge sind dann Auffüllungen der Deckungsrückstellung gegenüber der bisher verwendeten Rechnungsgrundlage erforderlich (Nachreservierung). Dies kann zu einer Verringerung der Überschussbeteiligung bis hin zum vollständigen Aussetzen führen.

Wir informieren Sie jährlich über:

- den Stand der Ihrer Versicherung zugeteilten laufenden Überschüsse,
- den nach aktueller Deklaration bestehenden Schlusszahlungsanspruch und
- die zuletzt festgestellte Höhe Ihrer Beteiligung an der Bewertungsreserve.

Das erste Mal werden wir Sie zum Ende des ersten Versicherungsjahres informieren.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wann können Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen?

- (1) Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Unsere Leistungspflicht entfällt allerdings bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags.

(2) Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt sie jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
Advigon Versicherung AG,
Drescheweg 1, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN,
E-Mail: lv-vertrag@advigon.com,
Fax: (+49) 040/5555-4042.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich zeitaufteilig vom Beginn des Vertrags bis zum Zugang des Widerrufs errechnet. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschüsse nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang der Widerrufserklärung. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

§ 5 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer, sofern Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.
- (2) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu

nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

- (3) Sie können auch ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
- (4) Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag auch abtreten oder verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.
- (5) Bei Einräumung oder Widerruf eines Bezugsrechts brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 6 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über die Identität des Empfangsberechtigten mit Lichtbild sowie der Auskunft nach § 13 (weitere Auskunftspflichten).
- (2) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen, die Alter, Geburtsort und Todesursache enthält. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- (4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt der Anspruchsteller.
- (5) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

Beitragszahlung

§ 7 Wie erfolgt die Beitragszahlung und wie legen wir Ihre Beiträge an?

Die Beitragszahlung zu Ihrer Versicherung erfolgt durch einen einmaligen Beitrag. Aus dem uns übertragenen Gesamtbeitrag ziehen wir Kosten und Risikoanteile ab (siehe § 11). Den verbleibenden Teil (Sparbeitrag) schreiben wir Ihrem Vertragsguthaben gut.

§ 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Der einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Absatz 1 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir be-

rechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftinzugsverfahrens zu verlangen.

Die Übermittlung Ihres Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung verrechnen wir Beitragsrückstände mit der Leistung.

§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen können?

- (1) Wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Wir erläutern im Folgenden

- wann Sie Ihre Versicherung kündigen können,
- welche Leistung wir bei Kündigung erbringen und
- welche Nachteile sich aus der Kündigung ergeben können.

- (1) Sie können Ihre Versicherung während der Ansparphase mit einer Frist von drei Monaten zum Versicherungsjahrestag vollständig in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Bei einer Kündigung endet Ihr Vertrag.

Leistung bei Kündigung

- (2) Bei Kündigung Ihres Vertrags zahlen wir den Rückkaufswert aus. Der Rückkaufswert setzt sich zusammen aus
 - dem Garantieguthaben,
 - vermindert um einen Abzug,
 - den verzinslich angesammelten Überschüssen und
 - einer möglichen Schlusszahlung inklusive einer möglichen Beteiligung an der Bewertungsreserve (in § 3 erklärt).

Die Rückzahlung des einmaligen Beitrags können Sie nicht verlangen.

- (3) Das Garantieguthaben wird aus den Beitragsteilen gebildet, die nicht für die Risikoübernahme und für Kosten verwendet werden. Das Garantieguthaben wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, ermittelt.

Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, das für die Berechnung des Rückkaufswertes verwendete Garantieguthaben darüber hinaus angemessen herabzusetzen. Dies ist nur möglich, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere die Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

- (4) Bei Kündigung erheben wir einen Abzug vom Garantieguthaben. Dieser beträgt 0,5 % des aus dem Vertrag entnommenen Garantieguthabens, multipliziert mit der Restlaufzeit bis zum Rentenbeginn in Jahren, mindestens jedoch 100 EUR.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm eine oder mehrere der nachstehenden Folgen einer vorzeitigen Kündigung ausgeglichen werden:

- Verlust von kollektiv gestelltem Risikokapital;
- Verminderte Kapitalerträge.

Ihr Versicherungsvertrag profitiert in der Anfangszeit vom vorhandenen Risikokapital aus den anderen schon bestehenden Versicherungen. Wenn Sie vorzeitig kündigen, stellt Ihr Versicherungsvertrag der Versicherungsgemeinschaft später – anders als von uns kalkuliert – kein Risikokapital mehr zur Verfügung. Aufgrund einer vorzeitigen Kündigung entgehen uns außerdem künftige Kapitalerträge, die wir einkalkuliert haben.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird entsprechend herabgesetzt.

Nachteile einer Kündigung

- (5) Die Kündigung Ihrer Versicherung kann Nachteile für Sie haben. Die Nachteile können sich zum einen dadurch ergeben, dass die Abschluss- und Vertriebskosten für die gesamte Vertragslaufzeit einmalig zu Beginn der Versicherung entnommen werden. Zum anderen erfolgt bei Kündigung ein Abzug vom Garantieguthaben. Dadurch erreicht der Rückkaufswert in der Anfangszeit und möglicherweise auch im weiteren Vertragsverlauf nicht unbedingt die Höhe des zu Vertragsbeginn gezahlten Einmalbeitrags. Nähere Informationen zum Verlauf Ihres Garantieguthabens sowie zum Abzug bei Kündigung können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Kosten

§ 11 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absätze 2 und 3), Verwaltungskosten (Absätze 4 bis 5) und anlassbezogene Kosten (Absatz 6). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir bei der Kalkulation Ihrer Beiträge bereits berücksichtigt. Sie müssen daher von Ihnen nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Individuellen Informationsblatt entnehmen.

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler, aber auch Kosten für z. B. die Antragsprüfung und die Ausfertigung der Vertragsunterlagen sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme. Die Beitragssumme ist die Summe der bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu zahlenden Beiträge.

Bei dem für Ihren Versicherungsvertrag maßgeblichen Verrechnungsverfahren wird der Einmalbeitrag zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit der Beitrag nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist auf 2,5 % Ihres Einmalbeitrags beschränkt.

Die Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir vom Einmalbeitrag bei Versicherungsbeginn ab.

- (3) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung zur Bildung für einen Rückkaufswert nicht unbedingt die Höhe des zu Vertragsbeginn gezahlten Einmalbeitrags vorhanden ist. Nähere Informationen zum Verlauf des Rückkaufswerts können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Verwaltungskosten

- (4) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form
- eines festen monatlichen oder jährlichen Eurobetrags je nach gewählter Zahlungsweise,
 - eines festen Prozentsatzes der gezahlten Beiträge und
 - eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme pro Monat.
- (5) Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Anlassbezogene Kosten

- (6) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:
- bei Kündigung des Vertrags erfolgt ein prozentualer Abzug vom Garantieguthaben. Den maximalen Eurobetrag pro 100 EUR Garantieguthaben können Sie dem individuellen Informationsblatt entnehmen.
 - bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Eurobeträge.

Sonstige Kosten

- (7) Über die Absätze 1 bis 6 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach den gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.

Sofern Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben auf Beiträge oder Leistungen erhoben werden, sind wir berechtigt, Ihnen diese zu belasten.

Sonstige Regelungen

§ 12 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?

- (1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler bzw. Versicherungsberater sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.
- (2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder der Postanschrift der versicherten Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie oder die versicherte Person Nachteile entstehen, da wir eine an Sie oder die versicherte Person zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an die uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen.
- (3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 13 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

Auskunftspflichten

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter

Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können. Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Folgen der Verletzung der Auskunftspflichten

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Das gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 14 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache, die für den Vertragsabschluss (inkl. Vorabinformationen) und zur Kommunikation während der Vertragslaufzeit gilt, ist Deutsch.
- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen uns können Sie bei dem Gericht in Vaduz erheben. Darüber hinaus ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (gilt nicht für juristische Personen).
- (3) Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Für juristische Personen, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Firmensitz oder der Firmenniederlassung.
- (4) Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht in Vaduz zuständig.

Auszug aus den in Bezug genommenen Gesetzen

Versicherungsvertragsgesetz (VVG):

§ 153 Überschussbeteiligung

- (1) Dem Versicherungsnehmer steht eine Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) zu, es sei denn, die Überschussbeteiligung ist durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen; die Überschussbeteiligung kann nur insgesamt ausgeschlossen werden.
- (2) Der Versicherer hat die Beteiligung an dem Überschuss nach einem verursachungsorientierten Verfahren durchzuführen; andere vergleichbare angemessene Verteilungsgrundsätze können vereinbart werden. Die Beträge im Sinn des § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs bleiben unberücksichtigt.
- (3) Der Versicherer hat die Bewertungsreserven jährlich neu zu ermitteln und nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen. Bei der Beendigung des Vertrags wird der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag zur Hälfte zugeteilt und an den Versicherungsnehmer ausgezahlt; eine frühere Zuteilung kann vereinbart werden. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen, insbesondere die §§ 89, 124 Absatz 1, § 139 Absatz 3 und 4 und die §§ 140 sowie 214 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Bei Rentenversicherungen ist die Beendigung der Ansparphase der nach Absatz 3 Satz 2 maßgebliche Zeitpunkt.

§ 163 Prämien- und Leistungsänderung

- (1) Der Versicherer ist zu einer Neufestsetzung der vereinbarten Prämie berechtigt, wenn
 1. sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat,
 2. die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
 3. ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung der Prämie ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

- (2) Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass an Stelle einer Erhöhung der Prämie nach Absatz 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer prämienfreien Versicherung ist der Versicherer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.
- (3) Die Neufestsetzung der Prämie und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherungsnehmer folgt.
- (4) Die Mitwirkung des Treuhänders nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 164 Bedingungsanpassung

- (1) Ist eine Bestimmung in Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherers durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, kann sie der Versicherer durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.
- (2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.



Steuerliche Hinweise

Wichtiger Hinweis

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle auf alle deutschen Steuervorschriften einzugehen, die im Zusammenhang mit dieser Versicherung stehen. Dies gilt vor allem auch für steuerliche Auswirkungen von Vertragsänderungen, die Sie während der Versicherungsdauer vornehmen. Fragen, auf die Sie hier keine Antwort finden, richten Sie bitte an Ihren Steuerberater.

Die Ausführungen geben den Stand der steuerlichen Bestimmungen des deutschen Einkommensteuergesetzes vom Juli 2019 wieder. Die steuerlichen Bestimmungen können sich durch Gesetzgebung und Rechtsprechung in Zukunft ändern und gegenüber dem heutigen Stand zu einer ungünstigeren steuerlichen Behandlung Ihres Vertrags führen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann keine Haftung übernommen werden.

Steuerliche Behandlung von Beiträgen

- (1) Beiträge zu Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Steuerliche Behandlung von Leistungen

- (2) Leistungen aus einer Rentenversicherung, die in Form einer abgekürzten Leibrente mit fest vereinbarter Rentenzahlungsdauer erbracht werden, sind als Erträge aus Kapitalvermögen zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt einkommensteuerpflichtig.

Wird die Leistung im Erlebensfall als Kapitaleistung erbracht, sind die darin enthaltenen Erträge einkommensteuerpflichtig. Der Ertrag ist die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und den darauf entrichteten Beiträgen. Wenn die Versicherungsleistung in Form einer Rente ausgezahlt wird, ist nur der Teil der Rentenzahlung zu versteuern, der aus Kapitalerträgen stammt. Leistungen bei Tod der versicherten Person sind einkommensteuerfrei.

- (3) Da keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird, sind die Erträge in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Liegt Ihr persönlicher Einkommensteuersatz unter 25 %, können Sie dies im Rahmen der Einkommensteueranmeldung geltend machen und die Erträge mit Ihrem geringeren persönlichen Steuersatz versteuern.
- (4) Wird die Versicherungsleistung erst nach Ablauf von zwölf Jahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen erbracht, ist nur die Hälfte des Ertrags einkommensteuerpflichtig. In diesem Fall kommt Ihr individueller Steuersatz zur Anwendung.

Steuerliche Behandlung bei Erbschaften bzw. Schenkungen

- (5) Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen und eventueller Zusatzversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Erhält der Versicherungsnehmer die versicherte Leistung, ist diese nicht erbschaft-/schenkungsteuerpflichtig, auch wenn er nicht gleichzeitig versicherte Person ist.

Versicherungsteuer

- (6) Beiträge zu Rentenversicherungen sind von der Versicherungssteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Hinweise zum Solidaritätszuschlag und Kirchensteuerabzug

- (7) Sie sind gesetzlich verpflichtet, im Rahmen Ihrer Einkommenssteueranmeldung auf steuerpflichtige Kapitalerträge zusätzlich zur Einkommensteuer (ggf. unter Geltung des Abgeltungsteuersatzes von 25 %) auch Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zu zahlen.



Wir sind für Sie da: unser telefonischer Kundenservice

Telefonische Betreuung bei Vertrags- und Leistungsfragen

Sie haben Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz? Oder benötigen unsere Hilfe bei der Klärung von Sachverhalten? Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an unser Service-Team. Hier werden Ihre Fragen und sonstigen Anliegen schnell und unkompliziert von kompetenten Ansprechpartnern geklärt.

Ihre persönliche ServiceLine:

040 5555-4033

von Montag bis Freitag, 8.00 bis 20.00 Uhr

Die Hilfeleistung können Sie beschleunigen, wenn Sie uns Ihre Advigon Versicherungsschein-Nummer nennen.

Versicherungsantrag auf Abschluss einer Rentenversicherung gegen Einmalbeitrag

Beantragter Versicherungsbeginn
 01102021

Wird von der Advigon ausgefüllt: VE	Personen-Nr. (Vers.-Nr.)	Abschlussverm. AD-Nr.	Bestandsbetr. AD-Nr.	Kunden-Nr.	ADEBAT1 01.21 003085-075-000001
					AD-Versand <input type="checkbox"/> ja

Antragsteller
 Versicherungsnehmer (mindestens 18 Jahre)
 Herr
 Frau
 Firma

Name/Firmenname Titel/Gesellschaftsform

Vorname Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Postfach Zustellergänzung Haus-Nr.

Postleitzahl Wohnort/Sitz **DEUTSCHLAND** (Umsatz-) Steueridentifikations-Nr.

Telefon* (privat)

Staatsangehörigkeit/Sitzland E-Mail*

Familienstand* ledig verheiratet eingetragene Partnerschaft eheähnliche Gemeinschaft geschieden verwitwet

Ist der Antragsteller ein Unternehmen (Kapital- oder Personengesellschaft)? ja nein

Wird der Antragsteller von einer anderen Person vertreten (z. B. Betreuer, Bevollmächtigter)? ja nein

Zu versichernde Person
 Herr
 Frau
 Hinweis: Wenn Antragsteller = versicherte Person, dann nur die markierten Felder ausfüllen

Name Titel

Vorname Geburtsdatum

Straße, Postfach Zustellergänzung Haus-Nr.

Postleitzahl Wohnort Derzeitige berufliche Tätigkeit (Haupt- und Nebenberuf)

Status (siehe Seite 5) seit (bei Status 3) Staatsangehörigkeit

Berufschlüssel

Angaben zur Steuerpflicht

natürlicher Personen Bitte geben Sie uns nachfolgend alle Länder an, in denen Sie steuerlich ansässig sind und teilen Sie uns Ihre jeweilige Steueridentifikationsnummer (TIN) mit. Sollte der Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte das Formular "Selbstauskunft natürliche Personen" bei.
 Ich bestätige, dass ich in folgenden Ländern steuerlich ansässig bin:

Land	Steueridentifikationsnummer (TIN)	Kein TIN weil:
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Unternehmen Bitte reichen Sie uns das Formular „Selbstauskunft Rechtsträger“ ein.

Konto für Beitragszahlung

Mandat für SEPA-Basislastschriften für einmalige Zahlung abweichender Beitragszahler (Beitragszahler nicht Antragsteller). Wenn der Antragsteller nicht der Beitragszahler ist, muss das Formular RW 015 (Mandatserteilung für abweichende Beitragszahler) ausgefüllt werden.

Ihre IBAN finden Sie auf Ihrer Bankkarte (die deutsche IBAN besteht inkl. Länderkennzeichen aus 22 Stellen)
 z. B. DE Prüfziffer BLZ Konto-Nr.

IBAN SEPA-Mandatserteilung (Inhalt siehe Schlusserklärungen)

Datum 1. Unterschrift des Antragstellers

Angaben nach dem Sorgfaltspflichtgesetz

Feststellung wirtschaftlich Berechtigter Ich bin wirtschaftlich Berechtigter. (Nähere Informationen siehe Schlusserklärungen „Hinweise zum Sorgfaltspflichtgesetz“).
 Ich bin **nicht** wirtschaftlich Berechtigter: Bitte Formular zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Privatpersonen beifügen.

Mittelherkunft natürliche Person Woraus wird der Beitrag finanziert (**Nachweise beifügen**)? (z. B. lfd. Einkünfte, Ersparnisse, Erbschaft, Ablaufleistung einer Lebensversicherung)

Beruf/Geschäftstätigkeit des Beitragszahlers: Verwendungszweck der eingebrachten Vermögenswerte nach Auszahlung: (Zutreffendes bitte ankreuzen)
 Wenn derzeit keiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen wird, bitte die berufliche Tätigkeit angeben, die zuletzt ausgeübt wurde.

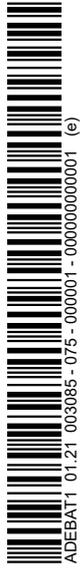
Altersvorsorge Kapitalvermehrung Sonstiges

Mittelherkunft Unternehmen Der Antragsteller ist ein Unternehmen. In diesem Fall fügen Sie bitte noch folgendes bei:
 „Formular zur Identifizierung von Rechtsträgern“
 Unterlagen, die den wirtschaftlichen Hintergrund des Gesamtvermögens/die Geschäftstätigkeit dokumentieren (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, etc.)

Verwendungszweck der eingebrachten Vermögenswerte nach Auszahlung:

Politisch exponierte Person Ist eine für dieses Vertragsverhältnis relevante Person (Antragsteller, ggf. für diesen auftretende Person, wirtschaftlich Berechtigter, Bezugsberechtigter) eine politisch exponierte Person oder steht eine dieser Personen einer politisch exponierten Person nahe?
 ja nein Wenn ja: Bitte Erklärung zur Feststellung politisch exponierter Personen (PEP) gemäß Sorgfaltspflichtgesetz ausfüllen. (Nähere Informationen siehe Schlusserklärungen „Hinweise zum Sorgfaltspflichtgesetz“)

Bitte Pass-/oder Ausweiskopie des Antragstellers (sowie für diesen auftretende Vertreter) und des abweichenden wirtschaftlich Berechtigten beifügen.



* Diese Angaben sind freiwillig

Antragsteller Name/Firmenname Vorname

Produktmerkmale

Tarif **Advigon.Kapital-SCHUTZ Plus nach Tarif ARS**

Technische Daten Rentenbeginn am Rentenzahlung bis zum
Beitragszahlung bis zum

Rentenzahlweise monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Garantierte Rente EUR Garantierte Kapitalabfindung EUR

Überschussverwendung für die Rentenversicherung
In der Ansparphase verzinsliche Ansammlung
Im Rentenbezug voll-dynamische Bonusrente

Todesfallabsicherung
In der Ansparphase Vertragsguthaben
Im Rentenbezug keine Todesfallleistung

Bezugsrecht **Im Erlebensfall** der Versicherungsnehmer.
Nur falls eine andere Person gewünscht ist, bitte die folgenden Felder ausfüllen:

Herr Name Vorname Titel
Frau Straße, Postfach Haus-Nr. Geburtsdatum
Postleitzahl Wohnort Zustellergänzung
Staatsangehörigkeit Wohnsitzstaat

Im Todesfall der Versicherungsnehmer, sofern dieser nicht versicherte Person ist; sonst der Ehepartner/eingetragener Lebenspartner der versicherten Person (zzt. des Ablebens gültige Ehe/Lebenspartnerschaft).

Nur falls eine andere Person gewünscht ist, bitte die folgenden Felder ausfüllen:

Herr Name Vorname Titel
Frau Straße, Postfach Haus-Nr. Geburtsdatum
Postleitzahl Wohnort Zustellergänzung
Staatsangehörigkeit Wohnsitzstaat

Beitrag Gesamtbeitrag einmalig EUR

Antragsteller Name/Firmenname Vorname
y X

Entbindung vom Versicherungsgeheimnis

Entbindung vom Versicherungsgeheimnis gemäß Art. 104, 105 Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG)

Die Advigon Versicherung AG hat Ihren Sitz im Fürstentum Liechtenstein. Es gilt somit das Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAG) von Liechtenstein. In Artikel 104 des VersAG ist das Versicherungsgeheimnis beschrieben. Dies verpflichtet die Mitglieder der Organe von Versicherungsunternehmen und ihre Mitarbeiter sowie sonst für solche Gesellschaften tätige Personen zur Geheimhaltung von nicht öffentlich bekannten Tatsachen, die ihnen aufgrund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Von der Geheimhaltungspflicht kann gemäß Artikel 105 VersAG entbunden werden.

I.

Zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung sowie bei Beantragung des Versicherungsschutzes benötigen wir daher Ihre ausdrückliche schriftliche Einwilligung zur Übermittlung von Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sowie sonstige die Geschäftsbeziehung mit der Advigon Versicherung AG betreffende Daten an:

- liechtensteinische und deutsche Gerichte und Behörden,
- sonstige Institutionen, wenn hierzu eine gesetzliche Pflicht besteht.

II.

Der/die Antragsteller nimmt/nehmen insbesondere von den folgenden, derzeit gültigen gesetzlichen Meldepflichten der Advigon Kenntnis.

Bei Leistungen aus dem Versicherungsvertrag: Rentenbezugsmitteilung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)

Werden Leistungen aus Ihrem Vertrag fällig, haben wir das gemäß § 22a des deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG) der ZfA mitzuteilen. Um § 22a des EStG nachzukommen, muss die Advigon Versicherung AG der ZfA bis zum 1. März des Jahres, der auf das Jahr folgt, in dem eine Leistung zugeflossen ist, folgende Daten übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):

- Identifikationsnummer, Familienname, Vorname und Geburtsdatum des Leistungsempfängers,
- soweit vorhanden eine ausländische Anschrift des Leistungsempfängers,
- je gesondert den Betrag der Renten und Leistungen,
- Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs,
- Bezeichnung und Anschrift des Mitteilungspflichtigen (mitteilungspflichtig ist die Advigon Versicherung AG).

Meldung im Rahmen des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) an die liechtensteinische Steuerverwaltung (STV)

Im Rahmen des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) ist die Advigon verpflichtet folgende Informationen in Bezug auf den Versicherungsnehmer an die liechtensteinische Steuerverwaltung zu melden, welche diese Informationen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten weiterleitet:

- Name
- Anschrift
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n), TIN
- Geburtsdatum
- Versicherungsnummer
- Gesamtsaldo oder -wert (einschließlich erwarteter Versicherungsleistungen oder Rückkaufswerte)
- die Auflösung des Kontos
- Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde.

Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Schlusserklärungen.

Meldung an liechtensteinische Behörden im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten nach dem Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)

Im Rahmen der gesetzlichen Sorgfaltspflichten ist die Advigon in den nach Art. 17 Abs. 1 SPG genannten Fällen verpflichtet, Daten, insbesondere bzgl. der Identifizierung an diesem Vertrag beteiligter Personen und der Mittelherkunft, an liechtensteinische Behörden zu melden. Bezüglich der von der Advigon erhobenen Daten stehen Ihnen die Rechte der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 zu, soweit deren Bestimmungen unmittelbar gelten. Darüber hinaus steht Ihnen das Auskunftsrecht nach Art. 11 des liechtensteinischen Datenschutzgesetzes (DSG) sowie das Berichtigungsrecht nach Art. 7 DSG zu. Die folgende Erklärung ist für die Antragsprüfung sowie die Begründung, Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrags in der Advigon unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrags in der Regel nicht möglich sein.

Ich bestätige, dass ich von den zuvor stehenden Gesetzesvorschriften und den sich hieraus ergebenden Mitteilungspflichten sowie den weiteren zu den aufgeführten Zwecken an verschiedene Empfänger übermittelten Daten Kenntnis genommen und diese verstanden habe. Die maßgebenden Gesetzestexte nach deutschem Recht finden sie unter www.gesetze-im-internet.de/estg/index.html, diejenigen nach liechtensteinischem Recht unter www.gesetze.li.

Diese Entbindung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags und gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags.

Ort Datum 2. Unterschrift des Antragstellers

Empfangsbestätigung

Ich bestätige, am 15.09.2021 folgende Unterlagen erhalten zu haben: Verbraucherinformation ADPSVI4

- nebenstehend benannte Verbraucherinformation, die darin enthaltenen Vertragsbestimmungen einschl. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG,
- „Basisinformationsblatt“ und „Individuelles Informationsblatt bei Versicherungsanlageprodukten“,
- Durchschrift/Kopie des Beratungsprotokolls.

3. Unterschrift des Antragstellers

Besondere Vereinbarungen

Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von der Gesellschaft schriftlich bestätigt werden.

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte die Schlusserklärungen des Antragstellers und der zu versichernden Personen. Sie machen mit Ihrer Unterschrift die Schlusserklärungen, die auch Hinweise zu den Verhaltensregeln zum Datenschutz enthalten, zum Inhalt dieses Antrags. Sie bestätigen auch, die nachfolgend genannten Einwilligungen zur Kenntnis genommen zu haben und ihnen zuzustimmen:

- Einwilligung zur Bonitätsauskunft,
- Einwilligung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB (Strafgesetzbuch) unterliegen.

Ja, ich möchte auch weiterhin gut informiert bleiben und keine aktuellen Aktionen der Advigon Versicherung AG verpassen!

Ich bin einverstanden, dass mich die Advigon Versicherung AG zu ihren versicherungsbezogenen Produkten, Services oder Marktforschungsbefragungen (z. B. zu den Themen Kranken-, Lebens-, Reise- und Sachversicherung) über die nachfolgend von mir ausgewählten Kommunikationswege kontaktiert.

Bitte informieren Sie mich per: E-Mail Telefon

Diese Einwilligung kann ich jederzeit per Post (Advigon Versicherung AG, LV-Service, 20911 Hamburg), E-Mail (lv-vertrag@advigon.com) oder Telefon (040 5555 4033) formlos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Bis dahin bleibt diese Einwilligung in Kraft.

Ort Datum 4. Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift der zu versichernden Person (unter 18 Jahren auch deren gesetzlicher Vertreter)

Der vorstehende Versicherungsantrag wurde (nicht) in meiner Gegenwart unterschrieben.

Unterschrift des Vermittlers

Schlusserklärungen

Wichtig für den Antragsteller:

1. Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zwecke des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Lebensversicherungsunternehmen ist im Allgemeinen unerwünscht und für den Versicherungsnehmer unzweckmäßig.
2. Den Antrag kann der Versicherer innerhalb von 6 Wochen annehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung, bei Versicherungen mit geforderter ärztlicher Untersuchung jedoch nicht vor dem Tage der Untersuchung.
3. Der Versicherungsvertrag kommt erst zustande, wenn der Versicherungsschein bzw. die schriftliche Annahmeerklärung des Versicherers zugegangen ist.
4. Mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit. Nebengebühren und Kosten werden nicht berechnet. Insbesondere sind Versicherungsvermittler oder Versicherungsmakler nicht berechtigt, ihrerseits von dem Versicherungsnehmer irgendwelche Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen zu erheben.
5. Der Versicherungsschutz besteht ab dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn, sofern der erste Beitrag gezahlt wurde und Sie den Versicherungsschein oder eine schriftliche Annahmeerklärung erhalten haben.
6. Ich bin damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz zum vorgenannten Beginn, ggf. schon vor dem Ende der Widerrufsfrist, besteht. **Informationen über das Widerrufsrecht finden Sie in der Verbraucherinformation auf den Seiten 4 und 5 unter „Wichtige Informationen“.**
7. Mir ist bekannt, dass bei Rentenversicherungen aus den Beiträgen die Abschluss- und Verwaltungskosten sowie die Kosten zur Deckung der vorzeitigen Versicherungsfälle (Risikobeiträge) entnommen werden. Deshalb fällt bei Kündigung in den ersten Jahren nur ein niedriger Rückkaufwert an. Über die Entwicklung des Rückkaufwertes gibt mir der Versicherungsschein Auskunft.
8. Mir ist bekannt, dass Beiträge zu zahlen sind, die unter Umständen mit ihrem Gesamtbeitrag die Versicherungsleistung übersteigen können.
9. Ich werde an den Überschüssen des Versicherungsunternehmens beteiligt. Die Höhe der Überschussbeteiligung wird jährlich neu festgelegt.

Hinweise zum Sorgfaltspflichtgesetz

1. **Wirtschaftlich berechtigte Person:** Dies ist eine natürliche Person, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Im Falle von Rechtsträgern ist es auch diejenige natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Rechtsträger letztlich steht. Als wirtschaftlich berechtigt gelten bei Versicherungsverträgen diejenigen natürlichen Personen, die wirtschaftlich die Versicherungsprämien letztlich leisten.
2. **Politisch exponierte Personen** sind natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben, sowie deren unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahe stehenden Personen. Als wichtige öffentliche Ämter gelten – soweit es sich nicht bloß um mittlere oder niedrige Funktionen handelt – Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister, Staatssekretäre, wichtige Parteifunktionäre; Parlamentsmitglieder oder Mitglieder vergleichbarer staatlicher Gesetzgebungsorgane; Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen kein Rechtsmittel eingelegt werden kann; Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Verwaltungs- und Leitungsorgane von Zentralbanken; Botschafter, Geschäftsträger (chargé d'affaires) und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen; Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation sowie deren unmittelbare Familienmitglieder und ihnen bekanntermaßen nahe stehende Personen. Eine Person ist keine öffentlich exponierte Person mehr, wenn sie seit mindestens einem Jahr das wichtige öffentliche Amt nicht mehr ausübt. Im Laufe der Geschäftsbeziehung sich ergebende Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise zum internationalen automatisierten Informationsaustausch in Steuersachen (AIA und FATCA)

Als liechtensteinisches Versicherungsunternehmen unterliegt die Advigon Versicherung AG der liechtensteinischen Gesetzgebung zum internationalen automatisierten Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) sowie zur Umsetzung des FATCA-Abkommens (Foreign Account Tax Compliance Act). Diese Gesetzgebung verpflichtet uns als Versicherungsunternehmen die steuerlichen Ansässigkeiten unserer Kunden zu erheben. Zudem sind wir verpflichtet, Kunden, die nicht ausschließlich in Liechtenstein steuerlich ansässig sind, an die Steuerverwaltung des Fürstentums Liechtenstein zu melden. Diese übermittelt die Daten dann an die Partnerstaaten, in denen eine Steueransässigkeit besteht.

Sofern der Kunde in Deutschland steuerlich ansässig ist, erfolgt die Meldung auf Grundlage des AIA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union (Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union über den automatisierten Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuererlichkeit bei internationalen Sachverhalten). Eine Liste der Partnerstaaten von Liechtenstein im Rahmen des automatisierten Informationsaustauschs finden Sie auf unserer Homepage (www.advigon.com/liste-partnerstaaten) sowie in Anhang 1 der AIA-Verordnung unter www.gesetze.li. Besteht eine steuerliche Ansässigkeit in den USA, so erfolgt die Meldung auf Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuererlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuererlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-Abkommen).

Unsere Meldepflicht umfasst die im Antrag unter „Entbindung vom Versicherungsgheimnis“ genannten Angaben. Diese Informationen werden von den Behörden des Partnerstaats ebenso vertraulich behandelt wie sie nach dem Recht des Partnerstaats selbst zu behandeln sind. Sie dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, mit der Entscheidung von Rechtsmitteln in Bezug auf Steuern eines Partnerstaats oder mit der Aufsicht über diese Personen oder Behörden befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die ausgetauschten Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die ausgetauschten Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen. Eine Verwendung für andere als die genannten Zwecke ist nur dann zulässig, wenn solche Informationen nach dem Recht des Partnerstaats und dem liechtensteinischen Recht für solche andere Zwecke verwendet werden dürfen und die liechtensteinische Steuerverwaltung dieser anderen Verwendung zustimmt. Die Weiterleitung von ausgetauschten Informationen an Drittstaaten ist unzulässig. Die Steuerverwaltung teilt dies der zuständigen Behörde des Partnerstaats mit.

Ihnen stehen in Bezug auf die oben genannten Informationen gegenüber der Advigon die Rechte nach dem liechtensteinischen Datenschutzgesetz (DSG) zu. Insbesondere stehen Ihnen das Auskunftsrecht nach Art. 11 DSG sowie das Recht auf Berichtigung nach Art. 7 DSG zu. Darüber hinaus können Sie gegenüber der liechtensteinischen Steuerverwaltung

das Auskunftsrecht in Bezug auf die auszutauschenden Informationen geltend machen (Art. 13 AIA-Gesetz sowie Art. 7b FATCA-Gesetz). Außerdem steht Ihnen auch hier das Berichtigungsrecht unter den Voraussetzungen von Art. 13 AIA-Gesetz bzw. Art. 7b FATCA-Gesetz zu.

Zuständige Aufsichtsbehörde

FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein,
Postfach 279, Landstraße 109, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN

Einwilligung zur Bonitätsauskunft

Ich willige jederzeit widerrufbar ein, dass der Versicherer zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses Informationen über mein Zahlungsverhalten und meine Zahlungsfähigkeit (Bonitätsdaten) sowohl innerhalb der HanseMerkur Versicherungsgruppe als auch bei Auskunfteien wie z. B. Schufa, Infoscuro oder Creditreform einholt. Dabei kann die Auskunft der Versicherer ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren, auch unter Einbeziehung von georeferenzierten Daten, mitteilen (Score-Verfahren). Zur Identifikation werden Name, Anschrift (Erstwohnsitz laut Melderegistereintrag) und Geburtsdatum verwendet. Bei falschen Angaben behält sich der Versicherer die Möglichkeit des Rücktritts vom oder die Anfechtung des Vertrags vor.

Einwilligung zur Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Als Personenversicherer benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung um Ihre personenbezogenen Daten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Assistancegesellschaften oder IT-Dienstleister, weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung /Schweigepflichtentbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss und die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird. Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten

- durch die Advigon selbst (unter 1),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Advigon (unter 3.) und
- wenn ein Vertrag nicht zustande kommt (unter 4.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung/Schweigepflichtentbindung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Verarbeitung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die Advigon

Ich willige ein, dass die Advigon die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten personenbezogenen und sonstigen nach § 203 StGB Daten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist.

2. Abfrage von personenbezogenen und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten bei Dritten

2.1. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Risikobeurteilung und zur Prüfung der Leistungspflicht

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken kann es notwendig sein, Informationen von Stellen abzufragen, die über Ihre personenbezogenen Daten verfügen. Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Die Advigon benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen personenbezogenen Daten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen. Zur Vereinfachung der Antragsprüfung fragt die Advigon als Mitglied der HanseMerkur-Gruppe innerhalb der Gruppe nach, ob bereits Verträge mit Ihnen bestehen.

Ich wünsche, dass mich die Advigon in jedem Einzelfall informiert, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich

- **in die Erhebung und Verwendung meiner personenbezogenen und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten durch die Advigon einwillige, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinde und in die Übermittlung meiner personenbezogenen oder sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten an die Advigon einwillige oder**
- **die erforderlichen Unterlagen selbst beibringe.**

Mir ist bekannt, dass dies zu einer Verzögerung der Antragsbearbeitung oder der Prüfung der Leistungspflicht führen kann.

Soweit sich die vorstehenden Erklärungen auf meine Angaben bei Antragstellung beziehen, gelten sie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Ergeben sich nach Vertragsschluss für die Advigon konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gelten die Erklärungen bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss.

2.2. Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, personenbezogene oder sonstige nach § 203 StGB geschützte Angaben zu prüfen. Eine Prüfung kann auch erforderlich sein, wenn sich bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss für die Advigon konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde. Auch dafür bedürfen wir einer Einwilligung und Schweigepflichtentbindung.

Soweit zur Prüfung der Leistungspflicht bzw. zu einer erforderlichen erneuten Antragsprüfung nach meinem Tod personenbezogene oder sonstige nach § 203 StGB geschützte Daten erhoben werden müssen, geht die Entscheidungsbefugnis über Einwilligungen und Schweigepflichtentbindungserklärungen auf meine Erben oder – wenn diese abweichend bestimmt sind – auf die Begünstigten des Vertrags über.

3. Weitergabe Ihrer personenbezogenen und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der Advigon

Die Advigon verpflichtet die jeweiligen Dienstleister vertraglich zur Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1. Datenweitergabe an Rückversicherungen

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die Advigon Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Advigon Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung die Advigon aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

- Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Advigon das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.
- Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.
- Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene und nach § 203 StGB geschützte Daten verwendet.
- Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer personenbezogenen oder weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Rückversicherungen werden Sie durch die Advigon unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Advigon tätigen Personen im Hinblick auf die personenbezogenen und weiteren nach § 203 StGB geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Advigon führt bestimmte Aufgaben, wie z. B. die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und, soweit erforderlich, für die anderen Stellen.

Die Advigon führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene oder sonstigen nach § 203 StGB geschützte Daten für die Advigon erheben, verarbeiten oder nutzen, unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die derzeitige Liste kann im Internet unter www.advigon.com/files/liste_dienstleister.pdf eingesehen oder schriftlich angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die Advigon Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die Advigon meine personenbezogenen oder sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der erwähnten Liste genannten Stellen

übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Advigon dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Advigon und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von personenbezogener und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler

Die Advigon gibt grundsätzlich keine Angaben zu Ihren geschützten Daten an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden. Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann. Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden. Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von personenbezogenen oder sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Advigon meine personenbezogenen und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungs- vermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

4. Speicherung und Verwendung Ihrer personenbezogenen und sonstiger nach § 203 StGB geschützten Daten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichert die Advigon Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Die Advigon speichert Ihre Daten auch, um mögliche Anfragen weiterer Versicherungen beantworten zu können. Ihre Daten werden bei der Advigon bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung gespeichert.

Ich willige ein, dass die Advigon meine personenbezogenen oder sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten – wenn der Vertrag nicht zustande kommt – für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den oben genannten Zwecken speichert und nutzt.

SEPA-Mandatserteilung

Kontoinhaber/Zahlungsgläubiger

Advigon Versicherung AG,

Postfach 1130, Drescheweg 1,

9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN

Gläubiger-Identifikationsnummer: LI 70 ZZZ 00000000010

Mandatsreferenz ist die Versicherungsnummer und wird beim Neugeschäft nachträglich bekannt gegeben.

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Advigon Versicherung AG, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich meinen/weisen wir unseren Zahlungsdienstleister an, die von der Advigon Versicherung AG auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Zahlungstermin

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Abbuchung des Beitrages frühestens 5 Tage ab Ausstellungsdatum des Versicherungsscheines erfolgen wird.

Status:

1. Arbeitnehmer (Angestellter und Arbeiter)
2. Beamter, Beamtenanwärter
3. Selbstständiger und Freiberufler einschl. Subunternehmer
4. Nicht erwerbstätig (einschl. Hausfrauen)
5. Rentner und Pensionär
6. Student, Auszubildender
7. Kind oder Schüler